

Studien- und Prüfungsordnung

Master of Arts in Visueller Kommunikation und Bildforschung

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007, mit Änderungen vom 1. Juni 2009, beschliesst der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz:

1. Teil: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007 und regelt

- die Zulassung und das Aufnahmeverfahren,
- die Organisation und Administration des Studiums
- die Rechte und die Pflichten der Studierenden
- die Leistungsbewertung und den Erwerb des Master-Abschlusses für den Studiengang „Master of Arts in Visueller Kommunikation und Bildforschung“ der Hochschule für Gestaltung und Kunst HGK FHNW.

§ 2 Grundidee und Ziel des Studiums

¹⁾Im Zentrum des Studienkonzeptes steht die Verbindung von praxisorientiertem Entwerfen mit Aspekten der Bildtheorie und Bildforschung. Die Studierenden kommen entweder mit einem Bachelorabschluss einer HGK oder einem kulturwissenschaftlich orientierten Bachelorabschluss einer Universität. Die Absolventinnen und Absolventen eines entwurfsorientierten Studiengangs bearbeiten im Hauptfach komplexe entwerferische Fragen vor dem Hintergrund der Bildforschung und -theorie. Die Studierenden mit kulturwissenschaftlichem BA vertiefen sich im Hauptfach in konzeptionell-strategische Fragestellungen der visuellen Kommunikation.

²⁾Lernziel für Studierende mit FH-Bachelor

- Erweiterung einer reflektierten Entwurfserfahrung und der Entwurfsmethoden im Kontext von komplexen Projekten
- Vertiefung der theoretisch-analytischen Fähigkeiten durch Wissensaneignung im Bereich der Bild- und Medientheorie
- Erweiterung der Methodenkompetenz für das wissenschaftliche Arbeiten
- Theoriegestützte und praktische Forschungserfahrung (Inquiry by Design) in der Bild und Designforschung – Erweiterung der sprachlichen Kompetenz im Diskurs über Bilder

Lernziel für Studierende mit Uni-Bachelor

- Vertiefung des theoretischen Wissens im Bereich der Bild- und Medientheorie
- Aufbau des praktischen Wissens für die Konzeption und Planung von visuellen Botschaften

- Kompetenzerwerb in der analytischen Begleitung von Entwurfsprozessen und die damit verbundene Fähigkeit zur Beurteilung von Bildern der Visuellen Kommunikation
- Erweiterung der Methodenkompetenz für das wissenschaftliche Arbeiten im Kontext der Bild- und Designforschung
- Erweiterung der sprachlichen Kompetenz im Diskurs über Bilder

§ 3 Vertiefungsrichtungen

Gemäss Studienkonzept bietet der MA in Visueller Kommunikation und Bildforschung zwei Vertiefungsrichtungen an:

- Bildpraxis
- Bildtheorie

Die Beschreibung der beiden Vertiefungsrichtungen findet sich im Anhang 1 am Ende dieses Dokumentes.

§ 4 Organisation des Master of Arts in Visueller Kommunikation und Bildforschung

¹⁾Der Master of Arts in Visueller Kommunikation ist ein Studiengang der HGK FHNW, welcher in enger Kooperation mit der Universität Basel, Kunsthistorisches Seminar und „eikones“, dem Nationalen Forschungsschwerpunkt Bildkritik, durchgeführt wird.

²⁾Der Studiengang ist organisatorisch ein Teil des Instituts Visuelle Kommunikation der HGK FHNW. Die Unterrichtskommission des MA in Visueller Kommunikation und Bildforschung setzt sich zusammen aus einem Dozierenden des Kunsthistorischen Seminars der Universität Basel, einem Mitglied von eikones, NFS Bildkritik und zwei Dozierenden aus dem Institut Visuelle Kommunikation und der Studiengangsleitung des Instituts Visuelle Kommunikation.

³⁾Die Unterrichtskommission entwickelt die Lehrinhalte des Studiengangs, die Ausschreibung des Studiums, das Aufnahmeverfahren, Programmentwürfe, Anfragen externer Referentinnen und Referenten, und den Abschluss des Studiums in Absprache mit der Institutsleitung Visuelle Kommunikation.

2. Teil: Zulassung und Aufnahmeverfahren

§ 5 Zulassungsbedingungen zum Masterstudiengang

In Ergänzung zu § 2 der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹⁾Die Zulassung zum Studium an der HGK FHNW richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes und der Erziehungsdirektorenkonferenz sowie der Rahmenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz.

²⁾Die Zulassung zum Master-Studiengang „Visuelle Kommunikation und Bildforschung“ setzt nach diesen Bestimmungen voraus:

- Einen Bachelor, BA oder FH–Diplomabschluss der Bildpraxis einer schweizerischen Hochschule für Gestaltung und Kunst oder einer schweizerischen Hochschule der Künste, oder einen äquivalenten Abschluss einer ausländischen Hochschule, oder
- einen Abschluss eines theoretischen Studienfaches an einer Hochschule für Gestaltung und Kunst / einer Hochschule der Künste, oder
- einen Bachelor oder Diplomabschluss eines theoretischen Studienfaches an einer Universität.

³⁾Liegt der Abschluss der Erstausbildung vor der Einrichtung der FH-Studiengänge im Bereich Gestaltung und Kunst kann die Aufnahme sur Dossier beantragt werden.

§ 6 Voraussetzungen zum Aufnahmeverfahren (Eignungsabklärung)

¹⁾Im Aufnahme-Verfahren wird abgeklärt ob sich die Bewerberinnen und Bewerber für das Studium eignen. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus, die bis zum 30. April eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen der Leitung des Instituts Visuelle Kommunikation vorliegen muss.

²⁾Die Bewerbung muss die folgenden Unterlagen beinhalten:

a) Ein von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgefülltes Bewerbungsformular mit Angabe der Daten der Vorbildung und der eventuell erworbenen Berufspraxis. Dem Anmeldeformular ist insbesondere der Nachweis des Erststudiums beizulegen.

b) Jeder Bewerber, jede Bewerberin erbringt einen Nachweis von fachlich relevanten Arbeitsproben:
Bewerbungen aus der Bildpraxis reichen ein Portfolio mit wenigstens fünf eigenständigen Arbeitsproben ein, welche die inhaltlichen Schwerpunkte und das fachliche Niveau des/der Studierenden aufzeigen. Das Portfolio kann in Papierform oder elektronisch eingereicht werden.
Bewerbungen aus einem theoretischen Studienfach reichen anstatt des Portfolios eine Textprobe aus dem Erststudium von mindestens 10 Seiten Umfang ein. Es kann eine Seminararbeit oder die Bachelor-Thesis eingereicht werden, die sich idealer Weise auf ein bildtheoretisches Thema bezieht.

c) Die Bewerberinnen und Bewerber reichen eine Motivationsschreiben von mindestens einer, maximal zwei A4 Seiten Umfang ein.

d) Die Bewerberinnen und Bewerber reichen zwei Empfehlungsschreiben ein.

Zum Bewerbungsgespräch werden alle Kandidatinnen und Kandidaten eingeladen, die sich aus der Schweiz oder dem Europäischen Ausland bewerben. Das Bewerbungsgespräch ermöglicht es den Kandidatinnen und Kandidaten ihre Bewerbungsunterlagen zu erläutern. Bei Bewerbungen aus dem übrigen Ausland (USA, Asien etc.) wird bei Bedarf telefonisch ein Bewerbungsgespräch durchgeführt.

Die Arbeitsproben werden den Bewerberinnen oder Bewerbern nach Abschluss der Eignungsabklärung wieder ausgehändigt. Das Motivationsschreiben bleibt im Besitz der Hochschule für Gestaltung und Kunst.

§ 7 Aufnahmegremium

¹⁾Die Unterrichtskommission ist verantwortlich für die Eignungsabklärung gemäss § 6. Die Unterrichtskommission ist beschlussfähig, wenn 3/5 der Mitglieder an den Besprechungen teilnehmen. Dies gilt insbesondere für:

- Beurteilung der eingereichten Portfolios, Motivationsschreiben und Empfehlungsscheiben.
- Erstellen der Rangliste und Entscheid über die Aufnahme in den MA Studiengang.

²⁾Die Aufnahmegespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern werden von einer Delegation (mindestens 2 Mitglieder) der Unterrichtskommission geführt. Die Zusammensetzung der Delegation muss mindestens eine Vertretung der Bildpraxis und eine Vertretung der Bildtheorie einschliessen.

§ 8 Bewertungskriterien und Auswahl

¹⁾ Zur Eignungsabklärung wird zugelassen, wer die Zulassungskriterien gemäss § 5 erfüllt und die Dokumente gemäss § 6 eingereicht hat.

²⁾ Die Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber aus der Bildpraxis werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- konzeptionelle Kompetenz
- Relation von Form und Inhalt
- Innovationsgehalt
- Präsentation

Die Textproben der Bewerberinnen und Bewerber aus der Theorie werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Inhaltliche Relevanz
- Eigenständigkeit des Ansatzes
- Wissenschaftliche Relevanz
- Sprachliche Qualität

³⁾ Das Motivationsschreiben soll einen Einblick in die angestrebten Berufsziele der Bewerberin oder des Bewerbers gewähren. Es wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Inhaltliche Überzeugungskraft
- Sprachliche Qualität des Textes
- Formale Aufbereitung und Präsentation

⁴⁾ Die Empfehlungsschreiben werden nach der im Schreiben festgehaltenen Beurteilung des Kandidaten, der Kandidatin bewertet.

⁵⁾ Portfolio, Motivationsschreiben und Empfehlungsscheiben werden zu gleichen Teilen be-

wertet. Die Unterrichtskommission entscheidet auf Grund einer Rangliste über Aufnahme oder Ablehnung. Zur Aufnahme kommen die ersten 25 Plätze im Jahr der erstmaligen Aufnahme, die ersten 15 Plätze in den Folgejahren. Wenn es inhaltlich angezeigt ist, werden mehr als 15 Studienplätze vergeben, dementsprechend verringert sich die Anzahl der Positionen auf der Rangliste, welche erst nach einem Rücktritt von aufgenommenen Kandidatinnen oder Kandidaten zum Zug kommen.

§ 9 Aufnahmeprotokoll

Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll ausgefertigt, aus dem Tag und Ort der Eignungsabklärung und des Kolloquiums sowie der Entscheidung und die Gründe für die Aufnahme oder Ablehnung ersichtlich sind.

§ 10 Wiederholung der Eignungsabklärung

Kandidatinnen und Kandidaten, die sich angemeldet haben und die aufgrund der Ergebnisse der Eignungsabklärung nicht zum Studium zugelassen werden, können das Aufnahmeverfahren in einem der folgenden Jahre einmal wiederholen.

§ 11 Übertritte von anderen Schulen

Bewerberinnen und Bewerber, die aus Masterprogrammen anderer Hochschulen oder der HGK FHNW in den MA Visuelle Kommunikation und Bildforschung übertreten wollen, reichen ein Portfolio ein und führen ein Aufnahmegespräch mit der Leiterin / dem Leiter des Instituts Visuelle Kommunikation und einer Delegation der Unterrichtskommission (mind. 2 Mitglieder). Anhand des Portfolios wird das gestalterische/künstlerische Werk beurteilt. Voraussetzung für den Übertritt sind mindestens 30 ECTS – Punkte aus dem bisherigen Masterprogramm.

3. Teil: Aufbau, Strukturen, Inhalte und Betrieb des Studiums

§ 12 Studiendauer

In Ergänzung der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹Das Studium umfasst 120 ECTS - Kreditpunkte

²Die Regelstudienzeit für des MA Studium in Visueller Kommunikation und Bildforschung dauert 4 Semester oder zwei Jahre.

§ 13 Studienaufbau

¹Das Studium ist modular aufgebaut. Wesentlich ist die Verschränkung der Theorie- und Praxismodule und die Integration anwendungsorientierter Forschung in das Studium.

Unterrichtsformen umfassen Vorlesungen (Lecture), Seminare, Workshops, Fachunterricht (Tools) und Projektarbeit. Im vierten Semester wird die Masterthesis absolviert.

²Im Master of Arts in Visueller Kommunikation und Bildforschung gibt es folgende Modultypen:

- Pflichtmodule
- Wahlpflichtmodule
- Prüfungsmodule

§ 14 Studienangebot / Studienvereinbarungen

¹Das Lehrangebot des “MA in Visueller Kommunikation und Bildforschung“ richtet sich an den Anforderungen des zukünftigen Arbeitsfeldes und den dazu erforderlichen Qualifikationen sowie am aktuellen Wissenstand der Bild- und Medienwissenschaften aus. Es wird durch die Leitung des Studiengangs in regelmässigen Abständen überprüft und den sich verändernden Anforderungen angepasst.

²Die „Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen“ als nicht integraler Bestandteil (Anhang 2) dieser Studien- und Prüfungsordnung bildet das aktuelle Lehrangebot und dessen Bewertungsmodus ab.

³Die Lehrinhalte werden in unterschiedlichen Modulen vermittelt. Die Durchführung der Leistungsüberprüfung erfolgt gemäss folgendem Modulplan:

Studiensemester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse (ECTS-Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
1	Pflicht	Bildtheorie I	Lecture	2	T erfüllt	
			Seminar	3	T erfüllt	
		Theorie der Praxis I	Lecture	2	T erfüllt	
			Seminar	3	T erfüllt	
		Projektpraxis I	Übung mit Prüfung	9	P	
	Wahlpflicht	Vertiefung	Vorlesung/Seminar oder Tool	3	T erfüllt	
	Wahlpflicht	Vertiefung	Vorlesung/Seminar oder Tool	3	T erfüllt	
	Wahl		Weitere Angebote HGK/Universität			
	Total	5 Module		25		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Beispiel:

E 100% = Bewertung nur auf Grund von Erfahrungsnoten

T erfüllt = Testatbedingungen erfüllt (gem. § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Studiensemester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse (ECTS-Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
2	Pflicht	Bildtheorie II	Lecture + Seminararbeit	4	T erfüllt	
			Seminar	3	T erfüllt	
		Theorie der Praxis II	Lecture	2	T erfüllt	
			Seminar	3	T erfüllt	
		Projektpraxis II	Übung mit Prüfung	7	P	
	Wahlpflicht	Vertiefung	Vorlesung/Seminar oder Tool	3	T erfüllt	
	Wahlpflicht	Vertiefung	Vorlesung/Seminar oder Tool	3	T erfüllt	
	Wahl		Weitere Angebote HGK/Universität			
Total	5 Module			25		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Beispiel:

E 100% = Bewertung nur auf Grund von Erfahrungsnoten

T erfüllt = Testatbedingungen erfüllt (gem. § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Studiensemester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse (ECTS-Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
3	Pflicht	Bildtheorie III	Lecture	2	T erfüllt	
			Seminar	3	T erfüllt	
		Theorie der Praxis III	Lecture	2	T erfüllt	
			Seminar	3	T erfüllt	
		Projektpraxis III	Übung mit Prüfung	9	P	
	Wahlpflicht	Vertiefung	Vorlesung/Seminar oder Tool	3	T erfüllt	
	Wahlpflicht	Vertiefung	Vorlesung/Seminar oder Tool	3	T erfüllt	
	Wahl		Weitere Angebote HGK/Universität			
	Total	5 Module			25	

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Beispiel:

E 100% = Bewertung nur auf Grund von Erfahrungsnoten

T erfüllt = Testatbedingungen erfüllt (gem. § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Studiensemester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse (ECTS-Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
4	Pflicht	Bildtheorie IV	Lecture	2	T erfüllt	
			Kolloquium Master Thesis	3	T erfüllt	
		Master Thesis	Thesis	30	P	
		Master Prüfung Theorie	Theorie	5	P	
		Master Prüfung Praxis	Praxis	5	P	
Total		4 Module		45		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Beispiel:

E 100% = Bewertung nur auf Grund von Erfahrungsnoten

T erfüllt = Testatbedingungen erfüllt (gem. § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

§ 15 Semesterstrukturen

¹Ein Studienjahr ist in ein Herbst- und ein Frühlingsemester gegliedert. Die Einzelheiten regelt der Plan zur Jahresstruktur.

²Die unterrichtsfreie Zeit ist grundsätzlich für das Selbststudium reserviert. Aus organisatorischen Gründen können bestimmte Lehrveranstaltungen in begrenztem Umfang durchgeführt werden.

§ 16 Besuch der Lehrveranstaltungen

¹Die Lehrveranstaltungen sind regelmässig zu besuchen und die von den Dozierenden verlangten oder angeregten ergänzenden Studien zu leisten. In der Regel sind mindestens 80% der Lehrveranstaltungen der Module zu besuchen. Über Ausnahmen entscheidet die Unterrichtskommission.

§ 17 Anrechnung von Studienleistungen (Auswärtige Semester)

¹Die Studierenden haben die Möglichkeit, ein Semester an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland zu studieren. Das auswärtige Semester wird von der HGK FHNW anerkannt (im Rahmen der ECTS-Vereinbarung mit der betreffenden Hochschule). Die HGK FHNW bietet den Studierenden die entsprechende Vermittlung an; diese basiert auf Kooperationen mit anderen Hochschulen und Austauschprogrammen.

²Anträge auf ein Austauschstudium sind der Leitung des Instituts Visuelle Kommunikation vor Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist für das Herbst- bzw. Frühlingsemester vorzulegen.

§ 18 Urlaub / Studienunterbruch

¹Urlaube sind in der Regel bis zu einem Semester möglich. Der Urlaub bedarf der Bewilligung durch die Leitung des Instituts Visuelle Kommunikation.

²Als Urlaubsgünde kommen in Betracht: Mutterschaft bzw. Elternschaft, Unfall/Krankheit, Militär sowie besondere, begründete Fälle.

³Die Studierenden bleiben während dem Urlaub immatrikuliert.

⁴Das Studium kann bei Vorliegen wichtiger Gründe unterbrochen werden. Der Studienunterbruch ist mit der Institutsleitung schriftlich zu vereinbaren.

⁵Während des Studienunterbruchs bleiben die Studierenden immatrikuliert.

⁶Die vor dem Unterbruch erarbeiteten ECTS-Punkte sind max. 3 Jahre anrechenbar.

§ 19 Fortsetzung des Studiums nach einer Unterbrechung

¹Das weitere Studium nach einem Urlaub / Studienunterbruch (§ 18) richtet sich nach den dann zumal geltenden Bestimmungen und Lehrinhalten.

²Trotz Unterbrechung gemäss §18 müssen die Studienleistungen vollumfänglich erbracht werden.

³Die Absolvierung der Master Thesis verschiebt sich entsprechend der Dauer des Unterbruchs.

⁴Studierende, die ihr Studium nach zwei bzw. drei Semestern unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt für die Absolvierung der Master Thesis an die HGK FHNW zurückkehren, müssen sich für das Thesis Semester ordentlich immatrikulieren und die Semestergebühren entrichten.

4. Teil: Administratives, Gebühren, Versicherungen

§ 20 Gebühren

¹ Die Gebühren (Studiengebühren) richten sich nach den Bestimmungen der FHNW.

² Für die Anmeldung und die Eignungsabklärung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Gebühr muss auch dann entrichtet werden, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber auf Grund der Eignungsabklärung nicht zum Studium zugelassen wird.

³ Die Semestergebühr ist auch bei abgebrochenem Semester geschuldet.

⁴ Den Studierenden kann für allgemeine Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb wie Materialien, Exkursionen, Eintritte, etc. eine Semesterpauschale in Rechnung gestellt werden.

§ 21 Administratives

¹ Die Studierenden-Administration des Hochschulsekretariats und des Institutssekretariats sind für die administrativen Belange der Studierenden zuständig.

² Mitteilungen an die Studierenden von allgemeiner Bedeutung erfolgen über das Internet (E-Mail) und gelten damit als zugestellt. Das IT-Zentrum teilt den Studierenden eine E-Mail-Adresse zu. Die Studierenden sind verpflichtet, ihr elektronisches Postfach mindestens dreimal wöchentlich zu konsultieren.

§ 22 Haftung / Versicherung

¹ Die Studierenden sind für grobfahrlässiges und vorsätzliches Verhalten verantwortlich.

² Der Abschluss der entsprechenden Versicherung (Haftpflicht, Unfall, Krankenversicherung) obliegt den Studierenden.

³ Im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen der HGK FHNW sind Geräte und persönliche Gegenstände der Studierenden nur im Falle eines Einbruchdiebstahls versichert.

5. Teil: Rechte und Pflichten

§ 23 Persönlichkeitsrechte

¹ Der Persönlichkeitsschutz der Studierenden ist gewährleistet.

² Die Ansprüche aus dem Datenschutz, insbesondere das Auskunfts- und Einsichtsrecht in Personalakten der betroffenen Studierenden, richten sich nach den Datenschutzgesetzen der Trägerkantone der FHNW.

³ Alle im Zusammenhang mit dem Studium relevanten Personendaten (insbesondere Prüfungsergebnisse) bleiben während zehn Jahren an der Hochschule aufbewahrt.

§ 24 Immaterialgüterrechte

¹ Die Nutzungsrechte jener Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheber-, Design-, Patent- und Markenrechte), welche während und im Zusammenhang mit dem Studium entstehen, fallen der Hochschule zu.

² Eine Rück-Übertragung der Nutzungsrechte an die Studierenden kann im Einzelfall vereinbart werden. Die Vereinbarung ist individuell zwischen den Studierenden und der Leitung des Instituts Visuelle Kommunikation zu treffen.

³ Erzielt die Hochschule aus der Verwertung der Immaterialgüterrechte Einnahmen, so haben die Studierenden ein Anrecht auf einen Anteil am Erlös. Die Abgeltung beträgt in der Regel zwischen mind. 25 und max. 75% der Nettoeinnahmen.

§ 25 Arbeitsmaterial und Softwarelizenzen

¹ Von den Studierenden wird grundsätzlich verlangt, dass sie für ihre eigenen Arbeitsinstrumente (wie Bücher, Schreibgeräte, Computer etc.) aufkommen.

² Studierenden mit einem eigenen Computer wird vom Institut Visuelle Kommunikation das für das Studium erforderliche Softwarepaket kostenlos zur Verfügung gestellt und nach Bedarf aktualisiert.

³ Die Lizenzierung ist zeitlich beschränkt für die Dauer der erforderlichen Verwendung im Zusammenhang mit dem Studium und längstens bis zum Ende des Studiums. Die Lizenz ist örtlich auf den Arbeits- bzw. Studieneinsatzplatz des jeweiligen Studierenden beschränkt. Bei einer Verletzung der Lizenzrechte hat die Hochschule ein Regressrecht gegenüber den Studierenden.

§ 26 Benutzung der Einrichtungen

¹ Die Studierenden haben Anspruch auf Benutzung der Infrastruktur und Einrichtungen der Hochschule, soweit die Benutzung mit dem Studium im Zusammenhang steht. Die jeweiligen Benutzungsordnungen sind zu beachten.

§ 27 Allgemeine Pflichten

Die Studierenden haben sich an die geltenden Bestimmungen sowie an die Weisungen der zuständigen Dozierenden und Leitungspersonen zu halten und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

§ 28 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

¹ Im Falle eines Verstosses gegen diese Studien- und Prüfungsordnung kann die Leitung des Instituts Visuelle Kommunikation eine (schriftliche) Verwarnung aussprechen.

² Es sind maximal zwei Verwarnungen möglich. Im Falle eines dritten Verstosses wird der bzw. die Studierende vom Studium an der HGK ausgeschlossen. Die Leitung des Instituts stellt einen entsprechenden Antrag an die Leitung der HGK FHNW.

6. Teil: Leistungsbewertungen und Master-Thesis

§ 29 System der Leistungsbewertungen

¹In allen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen muss ein Leistungsnachweis erbracht werden.

²Art und Umfang der Leistungsnachweise sind im Modulplan (vgl. § 14 dieser Ordnung und § 6 der Rahmenordnung) sowie ergänzend im „Verzeichnis der Lehrveranstaltungen“ (Anhang 2) geregelt.

§ 30 Leistungsbewertung nach der 2-er Bewertung

In Ergänzung von § 6 der Rahmenordnung FHNW gelten folgende Bestimmungen:

¹Die Bewertung von Modulen/Kursen erfolgt in der Regel mit dem System der 6er-Notenskala:

<i>In Ziffern</i>	<i>In Worten</i>
6	sehr gut
5	gut
4	genügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht

² In der Leistungsbewertung für die Module und Kurse sind Zehntelsnoten möglich. Die definitive Leistungsbewertung für ein Modul ist auf Zehntelsnoten zu runden.

³Für Module und Lehrveranstaltungen, die nach der 2-er Skala („erfüllt“ – „nicht erfüllt“) bewertet werden (vgl. Verzeichnis der Lehrveranstaltungen) legt die / der Dozierende zu Beginn der Veranstaltung die Anforderungen (Anwesenheit, Referat, Textarbeit, etc.) für die Erfüllung fest.

§ 31 Wiederholungen

In Ergänzung von § 8 der Rahmenordnung FHNW gilt folgende Bestimmung: Ungenügende Leistungsbewertungen (Modulabschlüsse) können einmal wiederholt werden.

Die Leitung des Studienganges entscheidet über Zeitpunkt, Form und Umfang der Wiederholung.

§ 32 Master-Thesis

¹Das Masterstudium wird mit der Master-Thesis im vierten Semester abgeschlossen.

²Der Abschluss aller Studienmodule ist Vorbedingung für den Eintritt in das Abschlusssemester mit der Master-Thesis.

³Die Studierenden haben der Unterrichtskommission ein Proposal vorzulegen, in welchem sie ihre Thesis thematisch umreissen und die inhaltlichen und formalen Schwerpunkte definieren.

⁴Auf der Basis des Proposals legt die Unterrichtskommission zusammen mit der / dem Studierenden die Details der Thesis fest. Die Thesis besteht aus einer theoretischen Arbeit und einer Entwurfsarbeit (Vertiefung Praxis) oder ausschliesslich aus einer theoretischen Arbeit (Vertiefung Theorie). Die Masterthesis sollen den Bezug zur design-, bild- oder medienorientierten Forschung herstellen können. Alle Beschlüsse werden in der Thesis-Vereinbarung festgehalten, insbesondere werden die Bewertungskriterien aufgeführt. Die Thesis-Vereinbarung wird von der Institutsleitung und von den Studierenden unterschrieben und dient als inhaltliche und formale Leitlinie während der ganzen Prüfungsphase.

⁵Die Masterthesis wird von der Prüfungskommission, bestehend aus Dozierenden und externen Expertinnen oder Experten beurteilt. Dieses Gremium führt auch das Masterthesis-Kolloquium durch, welches Bestandteil der Beurteilung ist.

⁶Die Details zur Masterthesis und deren Bewertung sind in § 14 und in der „Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen“ in Anhang 2 geregelt.

§ 33 Studienabschluss

In Ergänzung von § 11 der Rahmenordnung FHNW gilt folgende Bestimmung:

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts in Design“ verliehen.

7. Teil: Rechtspflege, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 34 Rechtspflege

¹Verfügungen, die auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basieren, sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) mitzuteilen.

²Eine Einsprache ist schriftlich und begründet innert 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule für Gestaltung und Kunst einzureichen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

³Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u. Ä.) zu gewähren.

⁴Die Einsprecher, die Einsprecherin sind im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁵Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Gestaltung und Kunst prüft die Einsprache und die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der Leitung des Studienganges sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

⁶Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden. Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Schulthess-Allee 1
Postfach 235
5201 Brugg

⁷Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des/der Beschwerdeführenden oder der ihn/sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Beschwerden wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁸Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

Der Entscheid der Beschwerdekommision ist endgültig. (vgl. § 32 und 33 des Staatsvertrags zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 10./11. November 2004)

⁹Der Anspruch auf die Behandlung einer Einsprache/Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

§ 35 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung für den MA-Studiengang „Master of Art in Visueller Kommunikation und Bildforschung“ an der HGK/FHNW tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Brugg, 17. August 2009



Prof. Dr. Richard Bühler
Direktionspräsident FHNW

Anhang 1: Überblick über die Vertiefungsrichtungen im MA Visuelle Kommunikation und Bildforschung

Zwei Vertiefungsrichtungen

Der MA in Visueller Kommunikation und Bildforschung fokussiert das Studium entlang von zwei beruflich relevanten Zielsetzungen (Vertiefungen):

1. Bildpraxis

Studierende mit FH-Bachelor bleiben bei der Entwurfspraxis. Die Absolventen eines entwurfsorientierten Bachelorstudiengangs einer Hochschule für Gestaltung und Kunst bearbeiten im Hauptfach des Masterprogramms komplexe Fragen des Entwurfs im Bereich der Visuellen Kommunikation. Sie entwickeln ihre Praxis des Entwerfens weiter, vertiefen diese aber durch Lehrveranstaltungen im Bereich der Bildtheorie und der Bildforschung. Sie gewinnen eine theoretische Kompetenz auch durch die enge Zusammenarbeit in Projektteams mit den Studierenden mit theoretischer Vertiefung (Bildtheorie).

2. Bildtheorie

Studierende mit Uni-Bachelor bleiben bei der Bild- und Medientheorie. Studierende mit einem Bachelor of Arts der Kulturwissenschaften vertiefen ihre konzeptionellen und strategischen Kenntnisse im Bereich des Einsatzes und der Kommunikation durch Bilder. Der Erwerb von Wissen über die Theorie und Praxis der Visuellen Kommunikation dient der Entwicklung eigener Forschungsfragen. Neben ihrer Auseinandersetzungen mit Bild- und Medientheorien gewinnen Studierende mit theoretischer Vorbildung breite praktische Erfahrungen durch eine enge Zusammenarbeit in transdisziplinär zusammengesetzten Projektteams (Bildpraxis).

Anhang 2:
Verzeichnis der Lehrveranstaltungen und Details der Bewertung – Studienjahr 2009/2010
(wird jedes Studienjahr neu angepasst)

Studiensemester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse (ECTS-Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
1	Pflicht	Bildtheorie I	Grundlagen der Bildtheorie	2	T erfüllt	
			Positionen der Bildforschung	3	T erfüllt	
		Theorie der Praxis I	Visuellen Kommunikation Designforschung/Entwurforschung	2	T erfüllt	
			Foto/Film/Video	3	T erfüllt	
		Projektpraxis I	Dokumentarisches Bild/Archiv	9	P	
	Wahlpflicht	Vertiefung	Vorlesung/Seminar eikonens/Universität Basel/Kontext HGK oder Tool HGK	3	T erfüllt	
	Wahlpflicht	Vertiefung	Vorlesung/Seminar eikonens/Universität Basel/Kontext HGK oder Tool HGK	3	T erfüllt	
	Wahl		Weitere Angebote HGK/Universität			
	Total	5 Module		25		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Beispiel: P 100% = Bewertung basiert auf der Modulabschlussprüfung (Abschluss des Semesterprojekts)

T erfüllt = Testatbedingungen erfüllt (gem. § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Studiensemester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse (ECTS-Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
2	Pflicht	Bildtheorie II	Schrift/Zeichen/Bild (3) Schriftliche Übung (1)	4	T erfüllt	
			Zeichentheorie	3	T erfüllt	
		Theorie der Praxis II	Informationsdesign; Bild/Karte/Diagramm/Modell	2	T erfüllt	
			Markt und Innovation	3	T erfüllt	
		Projektpraxis II	Visualisierung von Identität	7	P	
	Wahlpflicht	Vertiefung	Vorlesung/Seminar eikonnes/Universität Basel/Kontext HGK oder Tool HGK	3	T erfüllt	
	Wahlpflicht	Vertiefung	Vorlesung/Seminar eikonnes/Universität Basel/Kontext HGK oder Tool HGK	3	T erfüllt	
	Wahl		Weitere Angebote HGK/Universität			
	Total	5 Module		25		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Beispiel:

P 100% = Bewertung basiert auf der Modulabschlussprüfung (Abschluss des Semesterprojekts)

T erfüllt = Testatbedingungen erfüllt (gem. § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Studiensemester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse (ECTS-Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
3	Pflicht	Bildtheorie III	Bild und Medium	2	T erfüllt	
			Medientheorie	3	T erfüllt	
		Theorie der Praxis III	Aktuelle Positionen der Visuellen Kommunikation	2	T erfüllt	
			Forschungsfragen Seminararbeit	3	T erfüllt	
		Projektpraxis III	Entwicklung eines Forschungsansatzes im Bereich Bild- und Entwurforschung	9	P	
	Wahlpflicht	Vertiefung	Vorlesung/Seminar oder Tool	3	T erfüllt	
	Wahlpflicht	Vertiefung	Vorlesung/Seminar oder Tool	3	T erfüllt	
	Wahl		Weitere Angebote HGK/Universität			
	Total	5 Module		25		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Beispiel: P 100% = Bewertung basiert auf der Modulabschlussprüfung (Abschluss des Semesterprojekts)

T erfüllt = Testatbedingungen erfüllt (gem. § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Studiensemester	Modulart	Modulbezeichnung	Kurse (ECTS-Credits)	ECTS-Credits	Bewertung	Erforderliche Vorkenntnisse (Module/ Kurse)
4	Pflicht	Bildtheorie IV	Lecture	2	T erfüllt	
			Kolloquium Master Thesis	3	T erfüllt	
		Master Thesis	Thesis	30	P	
		Master Prüfung Theorie	Theorie	5	P	
		Master Prüfung Praxis	Praxis	5	P	
Total		4 Module		45		

Legende:

E – studienbegleitende Leistungsbewertung (Erfahrungsnoten)

P – Modulabschlussprüfung

T – Leistungsbewertung gemäss 2er-Bewertungsskala (Testat, § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

Beispiel: P 100% = Bewertung basiert auf der Modulabschlussprüfung (Abschluss des Semesterprojekts)

T erfüllt = Testatbedingungen erfüllt (gem. § 30 Ziff. 3 dieser Ordnung)

1. Testatbedingungen

Die Lehrveranstaltungen sind regelmässig zu besuchen und die von den Dozierenden verlangten oder angeregten ergänzenden Studien zu leisten. In der Regel sind mindestens 80% der Lehrveranstaltungen der Module zu besuchen.

2. Modulabschlüsse

Am Ende eines Semesters werden die Projektarbeiten von den Dozierenden mit einer Note bewertet.

3. Promotionswirksame Verfügungen und die Studienvereinbarung

- 3.1. Der Entscheid der Unterrichtskommission über die Aufnahme ins Masterstudium stellt eine Verfügung dar und ist damit rekursberechtigt.
- 3.2. Im ersten, zweiten und dritten Semester werden die Studienvereinbarungen zwischen den Studierenden und der Unterrichtskommission abgeschlossen. Jeweils am Anfang werden die Ziele formuliert und vereinbart, am Schluss des Semesters wird bezüglich der Zielerreichung Bilanz gezogen. Die Standortbestimmung zum Ende des ersten, zweiten und dritten Semesters stellt keine Verfügung dar, sie bewirkt keine Promotion oder Relegation. Falls die Bewertung des Semesterprojekts ungenügend ausfällt, ist eine Überarbeitung verpflichtend.
- 3.3. Für die Zulassung zur Master Thesis verfassen die Studierenden ein Proposal. Der Entscheid der Unterrichtskommission über Annahme oder Ablehnung des Proposals stellt eine Verfügung dar und ist damit rekursberechtigt.
- 3.4. Der Entscheid über Bestehen oder Nichtbestehen der Master Thesis stellt ebenfalls eine Verfügung dar und ist rekursberechtigt.